Die „ePA für alle“: Das Wichtigste auf einen Blick

Ab Oktober 2025 müssen alle Zahnarztpraxen die ePA nutzen. Welche Technik dafür notwendig ist und wie Praxen mit der ePA arbeiten müssen, zeigt dieser kompakte Überblick.

Diese Technik wird benötigt

Um die ePA unterstützen zu können, müssen Zahnarztpraxen mit einem Konnektor (oder einem TI-Gateway) in der PTV-Version 4+ oder höher an die TI angeschlossen sein. Für die Interaktion mit der ePA der Patienten wird zudem ein PVS-Modul (ePA 3.0 oder höher) mit aktueller KOB-Zertifizierung benötigt.

Zugriff auf die ePA

Die Zahnarztpraxis erhält automatisch Zugriff auf die ePA, wenn die Patienten ihre eGK stecken (ohne PIN-Eingabe). Die Zugriffsdauer beträgt standardmäßig 90 Tage, die Patienten können den Zeitraum über ihre ePA-App steuern.

Das kommt in die ePA

Wenn die Patienten nicht widersprochen haben, müssen Zahnarztpraxen Befundberichte (einem Arztbrief vergleichbar) und Laborbefunde, die sie für ihre Patienten beauftragt haben (z. B. Speicheltests zur Kariesrisikobestimmung oder histologische Untersuchungen) standardmäßig in die ePA einstellen. Auf Wunsch der Patienten müssen zudem weitere Dokumente eingestellt werden, wie etwa Röntgenbilder oder Einträge ins eZahnbonusheft. Verordnungsdaten aus dem E-Rezept werden automatisch in die ePA übertragen.

Darüber informieren Zahnarztpraxen

Patienten müssen darüber informiert werden, dass Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben standardmäßig in ihre ePA übertragen werden. Zudem müssen sie auf ihren Anspruch, weitere Daten einstellen lassen zu können, hingewiesen werden.

Das dokumentieren Zahnarztpraxen

Zahnarztpraxen müssen dokumentieren, wenn Patienten dem Einstellen von Dokumenten widersprechen, welche die Praxen aufgrund gesetzlicher Vorgaben standardmäßig einstellen müssten, oder wenn die Patienten wünschen, weitere Dokumente in die ePA einzustellen, die nicht verpflichtend einzustellen sind.

So kann mit Fragen der Patienten umgegangen werden

Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten über die Nutzung der ePA aufzuklären. Patienten können bei Fragen an ihre Krankenkassen verwiesen und auf das Informationsangebot des Gesundheitsministeriums aufmerksam gemacht werden: www.epa-vorteile.de.

Mehr Informationen
www.kzbv.de/epa-fuer-alle